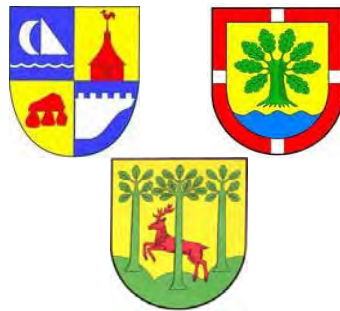


**Breitbandzweckverband
der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und
Hüttener Berge (BZV)**

Eröffnungsbilanz



01.01.2015

Vorwort

zur Eröffnungsbilanz

Vorwort

Um den Ausbau des schnellen Internets im ländlichen Raum zu realisieren, wurde im August 2010 von den drei Ämtern Dänischenhagen, Dänischer Wohld, und Hüttener Berge ein Breitbandzweckverband (BZV) gegründet. Dieser errichtete eine Leerrohrinfrastruktur unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel aus dem Breitbandförderprogramm des Landes Schleswig-Holstein.

Der BZV hat im FTTC-Bereich (Glasfaserverbindung bis zum Kabelverzweiger) ca. 185 km Leerrohre verlegt und verpachtet diese an einen Diensteanbieter, um die Refinanzierung der Investitionen zu sichern. Zwischenzeitlich wurden auch einige Maßnahmen im FTTH-Bereich (Glasfaserverbindung bis zum Haus) realisiert. Die Datenübertragungsraten liegen im FTTC-Bereich je nach Entfernung zum nächsten Multifunktionsgehäuse zwischen 2 Mbit/s und 65 Mbit/s downstream und bis zu 5 Mbit/s upstream. In vielen Gemeinden können nahezu alle Haushalte mit mehr als 30 Mbit/s downstream versorgt werden.

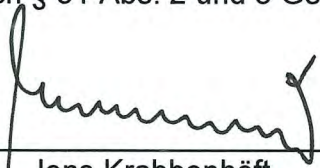
Der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) hat zum 1. Januar 2015 eine Eröffnungsbilanz nach § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – Kurzform: GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 43 Abs. 8, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigefügt.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz angegeben und erläutert, so dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist beschrieben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für den BZV ergeben können, erläutert. Die konkreten Sachverhältnisse i. S. d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind angegeben und erläutert. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beigefügt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung erfolgt. Im Anschluss an das Vorwort folgen die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Eröffnungsbilanz und die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Groß Wittensee, den 19. Dez. 2016



Jens Krabbenhöft
Verbandsvorsteher -

Bilanzierungs- und
Bewertungsmethoden
zur Eröffnungsbilanz

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Auf der Seite der AKTIVA werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt.

Die AKTIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Seite der PASSIVA wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die PASSIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Die PASSIVA zeigen die Herkunft der Mittel, während die AKTIVA die Verwendung der Mittel ausweisen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt.

Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss.

Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und

Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des BZV befinden, wertmäßig erfasst.

Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 150 € netto nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventarverzeichnis mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. Hiervon kann gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können für die Preisverhältnisse zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Ersatzwertverfahren bzw. als letzte Möglichkeit Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Die Abschreibung erfolgt stets linear.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind.

Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag **dürfen nicht**, aber vorhersehbare oder bereits bekannte Risiken und Verluste **müssen** berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust (Abschreibung) – unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gem. § 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekanntgegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Ein Vermögensgegenstand, der vollständig abgeschrieben, aber weiterhin genutzt wird, wurde mit einem Erinnerungswert im Inventarverzeichnis und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt grundsätzlich 1,00 Euro.

Der Erinnerungswert von 1,00 Euro wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die AHK nicht zu ermitteln waren und durch Aussagen von jeweils zuständigen Mitarbeitern der augenscheinliche Eindruck bestätigt wurde, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes gemäß VV-Abschreibungen bereits abgelaufen ist.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als AHK und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen der BZV das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann ange-

nommen, wenn der BZV dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn er über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

Gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen des BZV ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für die Dauer der Abschreibungen.

Zur Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren oder der besonderen Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik, z. B. für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie weiterer Angaben wird auf den Anhang zur Eröffnungsbilanz verwiesen.

Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2015

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
	1. Anlagevermögen	0,00	7.458.447,82
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
02-09	1.2 Sachanlagen	0,00	7.458.447,82
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	7.458.447,82
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	7.458.447,82
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	0,00	115.716,39
15	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151,152,153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552,154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157,158,159	2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	3.678,77
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	3.678,77
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	0,00	112.037,62
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.047.582,09
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	0,00	8.621.746,30

Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
5	6	7	8
20	1. Eigenkapital	0,00	329.844,79
201	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	751.500,80
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnismrücklage	0,00	0,00
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	-421.656,01
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
23	2. Sonderposten	0,00	5.995.976,51
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	0,00	103.319,44
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	0,00	5.828.685,46
233	2.3 für Beiträge	0,00	63.971,61
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	63.971,61
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	0,00	0,00
251	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282-	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
289	3.9 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	0,00	2.295.925,00
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	2.295.925,00
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	2.295.925,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	0,00	8.621.746,30

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***

Eröffnungsbilanz
des Breitbandzweckverbandes
der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld
und Hüttener Berge (BZV)

- Anhang -

AKTIVA

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung des BZV zu dienen.

Der BZV hat den Grundsatz der Einzelbewertung verfolgt und die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich möglicher Abschreibungen bewertet.

Abschreibungsdauern wurden grundsätzlich nach den Vorgaben der Abschreibungstabellen des Landes vorgenommen. Bei der Berechnung der Abschreibungsbeträge wurde grundsätzlich eine monatsgenaue Aufteilung der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen vorgenommen.

Erhebung der Daten für die Eröffnungsbilanz:

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde nach folgendem Schema vorgenommen:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten
./. Abschreibungen
= Wert zum Eröffnungstichtag

Folgende Vereinfachung, die die GemHVO-Doppik zugelassen hat, wurde genutzt:

- Verzicht der Aufnahme von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 € netto nicht übersteigen.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

7.458.447,82 €

Erfasst wurden die Leerrohrinfrastruktur im Verbandsgebiet sowie einige angeschlossene Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes, die sich wie folgt unterteilen lassen:

Leerrohrinfrastruktur FTTC	6.838.292,74€
Leerrohrinfrastruktur FTTH	620.155,08 €

2 Umlaufvermögen

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Als Umlaufvermögen sind nicht dauerhafte Forderungen (Laufzeit < 1 Jahr) auszuweisen; mittel- bis langfristige Forderungen (ab 1 bis 5 Jahren bzw. > 5 Jahren) dagegen i. d. R. im Anlagevermögen.

Sonstige Vermögensgegenstände dienen als bilanzielle Auffangposition für alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, Vorschüsse, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte).

Nicht bereits am 31.12.2014 in Form kameraler Kasseneinnahmereste erfasste und auf den 01.01.2015 übertragene Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände wurden nacherfasst.

Wertansätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen. Bei zweifelhafter Werthaltigkeit oder konkret eingetretenen Wertverlusten sind aufgrund des Vorsichtsprinzips gem. § 39 (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik zwingend Wertkorrekturen vorzunehmen. Bis 31.12.2014 erlassene oder niedergeschlagene Forderungen wurden abgeschrieben. Konkrete (Erlass) oder voraussichtlich uneinbringliche (Niederschlagung) Forderungen wurden insoweit berücksichtigt. Zusammen mit den kameralen Kasseneinnahmeresten (KER) wurde ggf. auch die kamerale Wertberichtigung zweifelhafter Einnahmereste übernommen. Die Übernahme der KER, wie auch deren Wertberichtigung auf den 01.01., beruht auf den sowohl doppisch wie kameral zu belegenden Rechnungsbeträgen (GO zu § 95n doppisch, zu § 94 kameral).

Zweifelhafte Rechnungsbeträge waren bereits kameral pauschal wertbereinigungspflichtig, soweit die Gemeindegröße keine Einzelfallbetrachtungen im Wege vorläufiger Niederschlagungen zuließ.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

3.678,77 €

Neben Forderungen aus Transfererträgen werden zu 2.2.1 auch Forderungen aus Verwaltungsgebühren, aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten, aus zweckgebundenen Abgaben sowie aus sog. allgemeinen Zulagen (vom Bund o.a. Gemeinden) gezeigt.

2.4 Liquide Mittel

112.037,62 €

Die Kassengeschäfte des BZV werden vom Amt Hüttener Berge als Einheitskasse geführt. Das Amt dient dem BZV und den amtsangehörigen Gemeinden quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz des Amtes als mittelverwaltende

Stelle zu führen. Diese setzen sich beim Amt somit aus den jeweiligen Finanzmittelbeständen des BZV, der amtsangehörigen Gemeinden sowie der eigenen Mittel zusammen. Als Gegenposition zu den verwalteten liquiden Mitteln des BZV sowie der amtsangehörigen Gemeinden bildet das Amt Verbindlichkeiten (Kontenart 375) in Höhe der jeweiligen Ansprüche des BZV und der Gemeinden ab.

Der BZV sowie die amtsangehörigen Gemeinden weisen in ihren Bilanzen statt der liquiden Mittel eine entsprechende Forderungsposition als Unterkonto der liquiden Mittel (Konto 185) aus.

Alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die das Amt für den BZV und die amtsangehörigen Gemeinden vornimmt, sind in deren Finanzrechnung zu buchen.

Kassenkredite hingegen werden bei dem BZV sowie bei den Gemeinden auf der Passiv-Seite als Verbindlichkeit gegenüber des Amtes (Konto 335) dargestellt.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

1.047.582,09 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfüllen zwei Funktionen. Zum einen lassen sich bereits getätigte Auszahlungen mit Aufwendungen in späteren Rechnungsperioden verknüpfen, denen die Aufwendungen zuzuordnen sind. Zum anderen sind hierunter geleistete Zuweisungen und Zuschüsse zu aktivieren und über einen bestimmten Zeitraum gleichmäßig ergebniswirksam zu verteilen.

aRAP werden somit u.a. für

- Miet-/Versicherungs-/Gehaltsvorauszahlungen
 - Geleistete Zuwendungen für Investitionen
- gebildet.

aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP) wurden vor dem 01.01.2015 geleistete Auszahlungen erfasst, die ganz oder teilweise den folgenden (Haushalts-) Jahren zuzurechnen sind.

Der BZV hat aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden in Höhe von **303,00 €** aus Dienstleistungen und Warenlieferungen (Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – Aufwandsentschädigung-), gebildet.

aRAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse

Nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde aus dem kameralen Buchungsstoff abgeleitet. Der korrekte Ausweis dieser Bilanzposition setzt eine umfassende Auswertung der letzten 25 Jahre voraus. Die erfassten geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse wurden produktscharf nach ihrem Rechnungsergebnis, in Summe

pro Jahr, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Anlagenbuchhaltung angelegt. Diese Anlagen haben Bestand und werden nicht korrigiert.

Die aktivierten Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen.

Sofern keine Zweckbindungsfrist festgelegt wurde, erfolgt die Auflösung für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei Anschaffungen und Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %.

Der BZV hat zum 01.01.2015 einen aRAP für geleistete Investitionszuschüsse und -zuweisungen (**hier: Deckungslücke**) i. H. v. **1.047.279,09 €** gebildet. Die Auflösung erfolgt über die festgelegte Zweckbindungsfrist von 7 Jahren (2011 bis 2018).

P A S S I V A

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, eines vorgelegenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Es stellt in der Eröffnungsbilanz eine Residualgröße (Restgröße) dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten abzüglich der Schulden.

1.1 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage bestimmt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der gesetzlich als Ergebnissrücklage ausgewiesen ist.

Stammkapital

751.500,80 €

Beim BZV ist die Besonderheit des § 11 der Verbandssatzung zu berücksichtigen. Danach wird der BZV mit einem Stammkapital in Höhe von 751.500,80 € ausgestattet, welcher durch die Verbandsmitglieder (die drei Ämter) aufgebracht wurde. Je amtsangehöriger Gemeinde wurde ein Sockelbetrag in Höhe von 17.500,00 € sowie ein Aufschlag in Höhe von 2.500,00 € je angefangene 500 Einwohner festgesetzt. Daneben wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 0,80 €/Einwohner (0,20 € für die rechtliche Begleitung der Ausschreibung sowie 0,60 € für die Machbarkeitsstudie) zur Verfügung gestellt. Insgesamt haben die Ämter folgendes Stammkapital aufgebracht:

Amt Dänischenhagen	124.611,20 €	(= 16,58 %)
Amt Dänischer Wohld	245.364,80 €	(= 32,65 %)
Amt Hüttener Berge	381.524,80 €	(= 50,77 %)

In entsprechender Anwendung des § 20 der Eigenbetriebsverordnung ist das Stammkapital in der Bilanz mit seinem in der Satzung festgelegten Betrag anzusetzen.

1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

-421.656,01 €

Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Sie sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können. Jahresüberschüsse sind primär zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge zu verwenden. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden kann, darf er nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Der Vortrag des Fehlbetrages in Höhe von -421.656,01 € ist ebenfalls der Besonderheit geschuldet, dass das Stammkapital in voller Höhe als gesonderte Position darzustellen ist.

Nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik errechnet sich das Eigenkapital wie folgt:

	Summe AKTIVA / PASSIVA	=	8.621.746,30 €
abzüglich	Fremdkapital (Sonderposten)	=	- 5.995.976,51 €
abzüglich	Fremdkapital (Verbindlichkeiten)	=	<u>- 2.295.925,00 €</u>
verbleibt	Eigenkapital	=	329.844,79 €

Da das zu haltende Stammkapital jedoch bereits einen höheren Betrag darstellt, als das Eigenkapital rechnerisch groß ist, wird die Differenz hier über die Bilanzposition „vorgetragener Jahresfehlbetrag“ dargestellt:

	rechnerisches Eigenkapital	=	329.844,79 €
abzüglich	gebundenes Stammkapital	=	<u>- 751.500,80 €</u>
	Differenz	=	- 421.656,01 €

Der vorgetragene Fehlbetrag resultiert hier also nicht aus einem echten kameralen Fehlbetrag aus dem Jahr 2014, wie es sonst unter dieser Bilanzposition üblich wäre. Kameral konnten die Haushalte des BZV in den Jahren 2011, 2012 und 2013 durch Entnahmen aus der Rücklage ausgeglichen werden. Ein Fehlbetrag ist dort also nicht entstanden, aber das eingebrachte Stammkapital wurde nach und nach für den Ausgleich der Haushalte verwendet. Die hier gewählte Darstellung verdeutlicht also, dass das durch Stammkapital eingebrachte Eigenkapital zur Zeit nicht vollständig zur Verfügung steht. Dies entspricht aber gleichzeitig der Regelung in § 12 (3) der Verbandssatzung. Danach entstehen in den ersten Jahren Unterschüsse, die nicht durch Umlage ausgeglichen, sondern vom BZV vorfinanziert werden sollen, bis diese durch Entgelte in künftigen Jahren refinanziert sind.

Das Eigenkapital zum 01.01.2015 teilt sich somit wie folgt auf:

	Stammkapital	=	751.500,80 €
abzüglich	vorgetragener Fehlbetrag	=	<u>- 421.656,01 €</u>
	Eigenkapital	=	329.844,79 €

Eine Aufteilung in Allgemeine Rücklage und Ergebnissrücklage ist aufgrund der o.g. Sachverhalte nicht möglich. Dies erfolgt erst, wenn das Eigenkapital den Betrag des Stammkapitals wieder übersteigt.

1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

0,00 €

Ein als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisender Betrag ergibt sich rechnerisch, sofern sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.

2. Sonderposten

2.1 für aufzulösende Zuschüsse

103.319,44 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Wertermittlung wurde aus dem kameralen Buchungsstoff abgeleitet. Durch die Angaben aus den Haushaltsrechnungen ist gewährleistet, dass die Passivierung der Zuschüsse und Zuweisungen in ihrer Höhe auf die tatsächlich empfangenen Beträge begrenzt ist.

Die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen sind dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet worden und werden analog über dessen Nutzungsdauer aufgelöst. Diese Sonderposten haben Bestand und werden nicht korrigiert. Die Auflösungsdauer steht im Gleichklang mit der Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände.

Hierbei handelt es sich um einen erhaltenen Baukostenzuschuss für eine vom BZV erstellte Leitung außerhalb des Verbandsgebietes (FTTC).

2.2 für aufzulösende Zuweisungen

5.828.685,46 €

Die aufzulösenden Zuweisungen für unterschiedliche Maßnahmen teilen sich auf die nachfolgenden Zuweisungsgeber auf:

Land für Deckungslücke	828.925,89 €
Land für FTTC-Maßnahmen	4.956.056,84 €
Gemeinden innerhalb Verbandsgebiet (FTTC)	3.297,54 €
Gemeinden außerhalb Verbandsgebiet (FTTC)	14.606,63 €
Gemeinden für FTTH-Anschlüsse	25.798,56 €
Summe:	5.828.685,46 €

Das unter den aufzulösenden Zuschüssen beschriebene Verfahren (Bilanzposition PASSIVA 2.1) wurde auch für die aufzulösenden Zuweisungen angewandt.

2.3 für Beiträge

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Gemeinde für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

2.3.1 aufzulösende Beiträge

63.971,61 €

Beiträge werden als Sonderposten passiviert (§ 40 Abs. 6 Satz 1). Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2, die aufgelöst werden, sowie Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 3 werden als „aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen. Das unter den aufzulösenden Zuschüssen (Bilanzposition PASSIVA 2.1) beschriebene Verfahren wurde auch für die aufzulösenden Beiträge angewandt.

Hierbei handelt es sich in der Gesamtsumme um Beiträge, die für den FTTH-Bereich erhoben wurden.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung. Diese Kredite müssen zur Finanzierung von Investitionen dienen.

Es ist zu unterscheiden, wer die Kredite gewährt hat:

- verbundene Unternehmen
- öffentlicher Bereich
- privater Kreditmarkt

Für die Bilanzierung von Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung,
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können,
- die Schuld muss dem Grunde und der Höhe nach sicher sein.

Folgende Bilanzierungsgrundsätze sind zu beachten:

- Vollständigkeit, d. h. sämtliche Verbindlichkeiten sind anzusetzen;
Hinweis: Schwebende Geschäfte (bei einem zweiseitigen verpflichtenden Vertrag hat noch keine Seite den Vertrag erfüllt) sind keine Verbindlichkeiten,
- Saldierungsverbot, d. h. Schulden dürfen nur bei Gläubiger- und Schuldneridentität mit Forderungen der Bilanz verrechnet werden
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen
(§ 253 Abs. 1, S. 2 HGB).

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

2.295.925,00 €

Hierunter sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ausgewiesen, die nicht vom öffentlichen Bereich oder von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen gewährt wurden, sondern von Banken und Kreditinstituten. Zu den Krediten vom privaten Kreditmarkt zählen in der Regel auch Kredite von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) und der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Kredite für Investitionen -FTTC-	1.731.425,00 €
Kredite für Investitionen -FTTH-	564.500,00 €
Summe:	2.295.925,00 €

Art der Forderungen		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.785,25	9.785,25	0,00	0,00	3.678,77
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	187,00	187,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25.699,14	25.699,14	0,00	0,00	0,00
	Summe	35.671,39	35.671,39	0,00	0,00	3.678,77

*** Ende der Liste "Forderungsspiegel" ***

Art der Verbindlichkeiten		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.276.010,00	0,0	0,00	2.276.010,00	2.295.925,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.276.010,00	0,0	0,00	2.276.010,00	2.295.925,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	21.639,62	21.639,62	0,00	0,00	0,00
	Summe	2.297.649,62	21.639,62	0,00	2.276.010,00	2.295.925,00
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondermögen mit Sonderrechnung					
	Sondervermögen 1					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sondervermögen 2					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Verbindlichkeitspiegel" ***

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen 2)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Breitband-Zweckverband														
Fibu-Bestandskonto: 0460000 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens														
0460000 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	8.008.963,39	0,00	0,00	0,00	8.008.963,39	550.515,57	0,00	0,00	550.515,57	7.458.447,82	7.458.447,82	0,00	93,12	
Fibu-Bestandskonto: 1991001 - ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen und -zuwendungen														
1991001 - ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen und -zuwendungen	1.999.351,00	0,00	0,00	0,00	1.999.351,00	952.071,91	0,00	0,00	952.071,91	1.047.279,09	1.047.279,09	0,00	52,38	
Summe Breitband-Zweckverband	10.008.314,39	0,00	0,00	0,00	10.008.314,39	1.502.587,48	0,00	0,00	1.502.587,48	8.505.726,91	8.505.726,91	0,00	84,98	

Legende: 1 - Spalte 7./ Spalte 11, 2 - Umbuchung von einer Anlageklasse in eine andere, 3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen, 4 - (Spalte 9 * 100) : Spalte 7, 5 - (Spalte 12 * 100) : Spalte 7,9 - inkl. Umbuchungen alle währungsrelevanten Beträge in EUR
 Spalte 1 - Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern, nur Typen Zuschuss und Beitrag

Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen 2)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Breitband-Zweckverband														
Fibu-Bestandskonto: 2317000 - Aufzulösende Zuschüsse private Unternehmen														
2317000 - Aufzulösende Zuschüsse private Unternehmen Fibu-Bestandskonto: 2321000 - Aufzulösende Zuweisungen Land	107.500,00	0,00	0,00	0,00	107.500,00	4.180,56	0,00	0,00	4.180,56	103.319,44	103.319,44	0,00	96,11	
2321000 - Aufzulösende Zuweisungen Land Fibu-Bestandskonto: 2322000 - Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV)	6.844.425,90	0,00	0,00	0,00	6.844.425,90	1.059.443,17	0,00	0,00	1.059.443,17	5.784.982,73	5.784.982,73	0,00	84,52	
2322000 - Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV) Fibu-Bestandskonto: 2331000 - Aufzulösende Beiträge	45.656,03	0,00	0,00	0,00	45.656,03	1.953,30	0,00	0,00	1.953,30	43.702,73	43.702,73	0,00	95,72	
2331000 - Aufzulösende Beiträge	65.465,93	0,00	0,00	0,00	65.465,93	1.494,32	0,00	0,00	1.494,32	63.971,61	63.971,61	0,00	97,71	
Summe Breitband-Zweckverband	7.063.047,86	0,00	0,00	0,00	7.063.047,86	1.067.071,35	0,00	0,00	1.067.071,35	5.995.976,51	5.995.976,51	0,00	84,89	

Legende: 1 - Spalte 7./ Spalte 11, 2 - Umbuchung von einer Anlageklasse in eine andere, 3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen, 4 - (Spalte 9 * 100) : Spalte 7, 5 - (Spalte 12 * 100) : Spalte 7,9 - inkl. Umbuchungen alle währungsrelevanten Beträge in EUR
 Spalte 1 - Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe	-----			

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe	-----			

**Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften,
Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame
Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die vom
Breitbandzweckverband getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-
rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände**

Name	Stamm- kapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis ¹	
				Vorvorjahr	Vorjahr	Haushaltsjahr	Jahr	in TEUR
				in TEUR	in TEUR	in TEUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	
I. Sondervermögen								
1)								
2)								
II. Zweckverbände								
1)								
2)								
III. Gesellschaften								
1)								
2)								
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1)								
2)								
V. gemeinsame Kommunalunter- nehmen nach § 19 b GkZ								
1)								
2)								
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen								
1)								
2)								

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

¹ Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt

Übersicht der Mitgliedschaften

Der Breitbandzweckverband ist Mitglied in nachfolgend aufgeführten Vereinen und Verbänden:

<u>Produktsachkonto</u>	<u>Verein / Verband</u>
11100.542900	SHGT, Schl.-H. Gemeindetag

